OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400955/2/HW

Datum:
Linz, 12. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13.11.2024 zu BHGR/924080025909/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 210 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 21 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung (nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 09.04.2024, 17:37 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A8 Str.km 37,4, Abschnitt C__) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes gültige digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.
II.1.2. Der Beschwerdeführer hatte zwar vor dem Tatzeitpunkt eine Vignette erworben, diese war allerdings zum Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht bestritten. Es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Stellungnahme der ASFINAG vom 21.10.2024, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Dass, wie unter Punkt II.1.2. festgestellt, der Beschwerdeführer eine Vignette erworben hatte, folgt aus den Angaben von Seiten des Beschwerdeführers und der übermittelten Kopie der Rechnung. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1

BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (§ 11 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung. Von einer ordnungsgemäß entrichteten Maut gemäß § 20 Abs. 1 BStMG kann in Zusammenhang mit der Klebevignette nur dann gesprochen werden, wenn die Klebevignette am Kraftfahrzeug im Sinne der näheren Regelungen der Mautordnung angebracht ist (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Nach Teil A Punkt 2.2.1 der Mautordnung (Version 77) ist an dem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen, wobei die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben ist, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 09.04.2024 das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine (zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes) gültige digitale Vignette registriert. Es war auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich auch über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die Mautordnung regelt, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde (Teil A Punkt 1.7 der Mautordnung). Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht. Um eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH

29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, zumal die Klebevignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt gewesen ist und sohin die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall nicht möglich.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro. Gemäß § 20 VStG kommt allerdings eine Herabsetzung der Mindeststrafe dann in Betracht, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Mildernd wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellen ein reumütiges Geständnis oder ein Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar. Gegenständlich wurde von Seiten des Beschwerdeführers bereits im erstinstanzlichen Strafverfahren die Schuld eingestanden und in der Stellungnahme vom 04.11.2024 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer reumütig und geständig ist. Es wird in dieser Stellungnahme unter anderem auch angeführt, dass dem Beschwerdeführer durchaus bewusst ist, dass die Klebevignette an der Windschutzscheibe angebracht hätte werden müssen, der Beschwerdeführer aber einfach vergessen hat, die Klebevignette (an der Windschutzscheibe) anzukleben. Zudem wird in dieser Eingabe um Nachsicht für dieses Versehen ersucht und angegeben, dass der Beschwerdeführer in Zukunft sorgfältiger sein werde. Auch in der Beschwerde wird von Seiten des Beschwerdeführers das Geständnis nicht relativiert. Zumal dem Beschwerdeführer keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind und zugunsten des Beschwerdeführers neben dem von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Umstand der Unbescholtenheit das reumütige Geständnis mildernd zu werten ist, überwiegen im konkreten Fall die Strafmilderungsgründe erheblich im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.07.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der bisherigen Unbescholtenheit, des reumütigen Geständnisses, des Fehlens von Erschwerungsgründen und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer eine Klebevignette gekauft hatte, erscheint eine Geldstrafe von 210 Euro als angemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint angesichts des reumütigen Geständnisses auch in spezialpräventiver Hinsicht nicht erforderlich. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht, wobei die nunmehr Geldstrafe bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Der Beschwerde ist daher spruchgemäß teilweise stattzugeben

und die Geldstrafe auf 210 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind spruchgemäß (im Verhältnis zur Geldstrafe) anzupassen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger